



Dr. Stefan Kurz
Dr. Holger Sagmeister, LL.M. (Yale)
94469 Deggendorf, Pfluggasse 9/II
P Luitpoldplatz, Oberer Stadtplatz
Tel: (0991) 5065
Fax: (0991) 31428
info@kurz-sagmeister.de
www.kurz-sagmeister.de

Ihre Notare informieren:

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Alter und Gebrechlichkeit, aber auch ein Verkehrsunfall oder eine schwere Erkrankung können dazu führen, dass man plötzlich auf die Hilfe anderer angewiesen ist. Wer regelt dann den Alltag, wer die Bankangelegenheiten? Wer entscheidet, ob und wie man im Krankheitsfall behandelt wird? An welchen Wünschen und Vorstellungen soll sich diese Person orientieren? Wie kann man sicherstellen, dass dann die eigenen Wünsche und Vorstellungen Beachtung finden?

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die gesetzlichen Bestimmungen zu diesen Fragen und die Alternativen hierzu, die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung, informieren.

1. Manche Menschen glauben zu Unrecht, sie müssten für den Ernstfall nichts regeln. Sie meinen, ihr Ehegatte oder ihre Kinder könnten dann ohnehin alles Notwendige in ihrem Sinne in die Wege leiten. Tatsächlich existiert aber **keine gesetzliche Vollmacht** für die Vertretung Volljähriger – weder für nahe Familienangehörige noch für den Ehegatten.

Kann eine volljährige Person auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so wird nach der **gesetzlichen Regelung** dieser Person vom Betreuungsgericht ein **Betreuer** an die Seite gestellt, der den Betreuten in dem vom Gericht bestimmten Aufgabenkreis vertritt. Das Betreuungsgericht kann diese Anordnung auch vom Amts wegen treffen; d.h. auch ohne oder gar gegen den Willen des Betreuten oder dessen Angehörigen.

Die Anordnung einer **Betreuung** ist aus mehreren Gründen häufig **nicht gewünscht**. Die Person des Betreuers wird grundsätzlich vom Betreuungsgericht selbst ausgewählt. Das Betreuungsgericht kann auch eine familienfremde Person zum Betreuer bestimmen, die die Betreuung berufsmäßig und kostenpflichtig betreibt, z.B. einen Rechtsanwalt. Der Betreuer unterliegt bei seiner Tätigkeit gerichtlichen Einwilligungsvorbehalten sowie Rechenschaftspflichten gegenüber dem Gericht. Das gilt auch dann, wenn ein Familienangehöriger oder eine langjährige Vertrauensperson Betreuer ist, bei dem eine betreuungsgerichtliche Überwachung häufig gar nicht nötig oder zumindest nicht angebracht ist (z.B. beim Ehepartner).

Nachteile der Betreuung zeigen sich auch in Notfällen oder bei überraschenden, schwerwiegenden Erkrankungen. Gerade in Notlagen ist es meist erforderlich, dass eine Vertrauensperson ohne Verzug tätig wird. Die Anordnung einer Betreuung ist aber auch in Notfällen nur mit einem gewissen zeitlichen Mindestvorlauf möglich.

2. Das Gesetz sieht aber auch vor, dass ein Betreuer nur bestellt werden darf, soweit die Angelegenheiten nicht durch einen Bevollmächtigten ebenso gut besorgt werden können. Eine Betreuungssituation kann daher effektiv dadurch vermieden werden, dass man rechtzeitig einer selbst ausgewählten Vertrauensperson eine **Vorsorgevollmacht** erteilt. Diese wird regelmäßig ermächtigt, für den Vollmachtgeber in vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten tätig zu werden. Häufig wird eine solche **Vertrauensperson** ein naher Familienangehöriger sein; dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Es kann sich auch um eine sonstige Person handeln, z.B. aus dem Freundeskreis. Entscheidend ist vor allem, dass die Vertrauensperson geeignet, willens und in der Lage ist, für den Vollmachtgeber tätig zu werden. Sinnvoll ist es natürlich, wenn sich der Wohnsitz des Bevollmächtigten in nicht allzu weiter Entfernung vom Lebensmittelpunkt des Vollmachtgebers befindet.

Der Bevollmächtigte ist grundsätzlich nur dem Vollmachtgeber, nicht aber dem Betreuungsgericht, **Rechenschaft** schuldig. Es empfiehlt sich natürlich, die Erteilung der Vollmacht vorab mit dem Bevollmächtigten abzusprechen. Eine Vorsorgevollmacht sollte möglichst frühzeitig errichtet werden, weil in Notlagen dafür häufig keine Zeit bleibt. Solange der Vollmachtgeber seine Angelegenheiten selbst besorgen kann, muss er dem Bevollmächtigten die Vollmachtsurkunde auch nicht aushändigen, sondern kann sie selbst aufbewahren, z.B. bei den eigenen Unterlagen oder in einem Bankschließfach. Der Bevollmächtigte muss lediglich wissen, wo sich die Vollmachtsurkunde oder der Schlüssel zum Bankschließfach befindet. Ihm wird dann die Anweisung erteilt, die Vollmachtsurkunde nur in Notfällen an sich zu nehmen und zu verwenden.

3. Wichtig ist, dass eine Vorsorgevollmacht mindestens schriftlich verfasst sein muss, wenn der Bevollmächtigte auch in gesundheitlichen Angelegenheiten entscheiden können soll. Private Schriftform reicht grundsätzlich aus. Viele Rechtsgeschäfte des Alltags erfordern jedoch eine über die Schriftform hinausgehende notarielle Vollmacht, insbesondere Grundstücksgeschäfte und gesellschaftsrechtliche Vorgänge. Vielen Banken genügt bei Bankgeschäften eine privatschriftliche Vollmacht nicht. Eine umfassende notarielle Vorsorgevollmacht dagegen muss eine Bank anerkennen; sie darf nicht etwa eine gesonderte Bankvollmacht fordern.

Letztlich ist nur eine notarielle Vorsorgevollmacht wirklich umfassend und kann die Anordnung einer Betreuung weitestgehend ausschließen. Die Rechtsprechung misst generell der **notariell beurkundeten Vollmacht** einen „Vertrauensvorsprung“ für den Rechtsverkehr im Vergleich zu einer bloß privatschriftlich erstellten Urkunde zu. Dies deshalb, weil der Text von einem Fachmann erstellt ist, der den Vollmachtgeber zum Inhalt und zur Gestaltung beraten hat. Die Notarurkunde enthält ausdrückliche Vermerke zur Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers und ist damit auch in dieser Hinsicht über Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit erhaben. Eine beur-

kundete Vollmacht ist auch für Rechtsgeschäfte tauglich, für die das Gesetz eine besondere Form vorschreibt, z.B. für Grundstücksangelegenheiten. Und bei einer beurkundeten Vollmacht findet eine Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz statt, so dass die Vollmacht auch bei Bankgeschäften, z.B. der Eröffnung eines Bankkontos, verwendet werden kann.

Im Übrigen kann der Notar durch förmliche Registrierung der von ihm beurkundeten Vollmachten im **Zentralen Vorsorgeregister** der Bundesnotarkammer sicherstellen, dass die Urkunde und der Bevollmächtigte im Fall der Fälle auch aufgefunden werden. Das Betreuungsgericht wird das Zentrale Vorsorgeregister einsehen, bevor es einen Betreuer bestellt. Ist eine Vollmacht registriert und besteht diese tatsächlich noch, wird das Gericht keinen Betreuer bestellen.

4. Eine verwendungstaugliche Vorsorgevollmacht wird regelmäßig aus **zwei Teilen** bestehen, nämlich zum einen aus einer - eingeschränkten oder uneingeschränkten - **Generalvollmacht** für rechtsgeschäftliches Handeln, zum anderen aus einer ergänzenden **Vollmacht in persönlicher Hinsicht**, insbesondere zur Erteilung oder Verweigerung der Einwilligung in medizinische Maßnahmen.

Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht ist, da der Bevollmächtigte Sie in fast allen Angelegenheiten vertreten kann, der **größte Vertrauensbeweis**, den Sie einem anderen Menschen geben können. Zwar macht sich der Bevollmächtigte schadensersatzpflichtig und vielleicht sogar strafbar, wenn er zu Ihrem Schaden handelt. Allerdings kann der Schadensersatzanspruch nicht durchsetzbar sein und hilft Ihnen eine Bestrafung des Bevollmächtigten nicht weiter. Selbstverständlich ist es möglich, dass besonders **schwerwiegende Entscheidungen** - z.B. Aufgabe des bisherigen Hausstandes, Veräußerung von Immobilien - nur durch zwei Bevollmächtigte gemeinsam getroffen werden dürfen, also z.B. nur durch den Sohn und die Tochter gemeinsam. Zumindest für die laufenden Angelegenheiten wird es dagegen empfehlenswert sein, Einzelvollmacht zu erteilen.

Die Bevollmächtigung auch zu **persönlichen Entscheidungen** soll sicherstellen, dass die Generalvollmacht gerade auch in den Situationen verwendet werden kann, in denen der Vollmachtgeber besonders auf Hilfe angewiesen ist. Gerade in diesen persönlichen Entscheidungen zählt selbstverständlich **Ihr Wille** - so lange Sie ihn äußern können - immer mehr, als der des Bevollmächtigten.

5. Eine Vorsorgevollmacht enthält in der Regel zumindest eine kurze „**Betriebsanleitung**“ für die Vertrauensperson. Diese darf die Vollmacht nur verwenden, wenn der Vollmachtgeber im Einzelfall ausdrücklich grünes Licht gibt oder wenn der Vollmachtgeber nicht mehr ansprechbar ist oder sonst seine Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann. Man kann einem Bevollmächtigten allerdings auch detaillierte Anweisungen erteilen, wie die eigenen Angelegenheiten zu erledigen sind. Um die Verwendung der Vollmacht z.B. gegenüber Kreditinstituten nicht zu erschweren, sollte jedoch ausdrücklich klar gestellt werden, dass der Bevollmächtigte das Vorliegen dieser Voraussetzungen **nicht nachweisen** muss. Im Verhältnis zum Vollmachtgeber ist es jedoch immer oberste Richtschnur, dass alle Maßnahmen - soweit irgend möglich - vor-

her untereinander abgesprochen werden; dabei hat der Vollmachtgeber natürlich ein Veto-recht. Ist eine Absprache nicht mehr möglich, muss der Bevollmächtigte stets im Interesse des Vollmachtgebers handeln; der Bevollmächtigte muss sich also fragen, was der Vollmachtgeber denn in der konkreten Situation im vernünftigen Eigeninteresse selbst getan hätte.

6. Gelegentlich bestehen Unsicherheiten darüber, ob man einer bestimmten Person eine so weitreichende Vollmacht erteilen soll. Manchmal ist die im Regelfall unerwünschte gerichtliche Kontrolle und Überwachung im Rahmen eines Betreuungsverfahrens aus sachlichen Gründen zweckmäßig. In diesen Fällen kann sich anstelle einer Vorsorgevollmacht die Errichtung einer **Betreuungsverfügung** empfehlen, die sich darauf beschränkt, dem Betreuungsgericht einen Vorschlag hinsichtlich der Person des Betreuers zu machen. Das Betreuungsgericht wird diesen Wunsch in aller Regel auch respektieren und die vorgeschlagene Person bei Bedarf zum Betreuer bestimmen, wenn diese zu einer Betreuung geeignet, willens und in der Lage ist. In die Verfügung können auch bestimmte Anweisungen und Wünsche an den Betreuer aufgenommen werden, z.B. zu Fragen der medizinischen Behandlung, zum Aufenthaltsort usw. Auch eine Betreuungsverfügung sollte im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden, damit sie bei Bedarf auch aufgefunden wird.
7. Von der Vorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung ist die **Patientenverfügung** zu unterscheiden. Eine Patientenverfügung ist eine persönliche Handlungsanweisung an Ärzte, welche Behandlung gewünscht wird oder unterlassen werden soll, insbesondere im Falle einer schweren und lebensbedrohlichen Erkrankung oder Verletzung, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, mit seinem Arzt die von ihm gewünschte Behandlung abzusprechen.

Ein Arzt ist jedenfalls grundsätzlich verpflichtet, alles Menschenmögliche zur Lebensverlängerung zu unternehmen, auch wenn er nach seiner eigenen Prognose davon ausgeht, dass sein Patient trotz bestmöglicher medizinischer Behandlung keine Überlebenschance hat. Die längere Gabe bestimmter Schmerzmittel muss er in dieser Situation wegen etwaiger starker Nebenwirkungen unter Umständen sogar verweigern. Das kann dazu führen, dass ein Patient jahrelang nur noch von Maschinen oder über künstliche Ernährung am Leben erhalten wird. Da aber letztlich nur der Patient - niemand sonst, auch nicht ein Bevollmächtigter! - über **sein eigenes Schicksal bestimmen** kann und soll, kann der Patient vorab anordnen, dass er bestimmte medizinische Behandlungen ablehnt, die nur auf eine Verlängerung seines erlöschenden Lebens ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Qualen und die nicht mehr vorhandenen Heilungschancen hinauslaufen. Ein Arzt hat diese Anordnung bei der von ihm zu treffenden schwierigen Entscheidung zu befolgen.

Eine bloße Patientenverfügung führt nicht dazu, dass eine Vertrauensperson berechtigt ist, Entscheidungen in Gesundheitsfragen oder gar in Vermögensangelegenheiten zu treffen. Hierzu bedarf es einer Vorsorgevollmacht. Dies wird oftmals verkannt.

8. Die **Kosten** einer beurkundeten Vorsorgevollmacht sind dabei **moderat**. Sie richten sich in erster Linie nach dem Vermögen des Vollmachtgebers. Bei einem Vermögen von 100.000 €



kostet eine umfängliche General- und Vorsorgevollmacht maximal 165 € zuzüglich Umsatzsteuer und Auslagen, notarielle Beratung inklusive.

Vorsorgevollmachten werden **unabhängig vom Alter** erteilt; auch jüngere Ehepaare erteilen sich diese Vollmacht zunehmend auf Gegenseitigkeit. Eine im Alter erteilte Vollmacht zugunsten der selbst ausgewählten Vertrauensperson kann die Selbstbestimmung über die eigene Lebensweise sicherstellen und verhindert eine Einmischung durch fremde Dritte. Sprechen Sie daher gelegentlich mit ihren Angehörigen über dieses Thema!

Natürlich kann ein kurzes Merkblatt nicht alle Fragen im Zusammenhang mit dieser schwierigen Materie beantworten. Ausführliche Informationen und zahlreiche Formulierungsvorschläge finden Sie in der Broschüre des Bayer. Staatsministeriums der Justiz "Vorsorge für Unfall Krankheit Alter"¹. Für ein persönliches und ausführliches Beratungsgespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Notare

Dr. Stefan Kurz

Dr. Holger Sagmeister, LL.M. (Yale)